

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zur Präzisierung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2019/C 378/08)

Am 30. Juli 2019 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung der Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ (im Folgenden „Bekanntmachung vom 30. Juli 2019“).

In jener Bekanntmachung wurde die zu untersuchende Ware wie folgt beschrieben:

„Gegenstand dieser Untersuchung sind bestimmte Polyvinylalkohole (PVA) in Form von Homopolymer-Harzen mit einer Viskosität (gemessen in einer 4%igen Lösung) von mindestens 3 mPa·s, aber nicht mehr als 61 mPa·s und einem Hydrolysegrad von mindestens 80,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-% (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).“

Bei der Untersuchung hat sich gezeigt, dass die Warendefinition — insbesondere hinsichtlich der Methode zur Messung der Viskosität und des Hydrolysegrads — nicht genau genug war und Anlass zu Fehlinterpretationen und/oder zu einer falschen Einstufung durch nationale Zollbehörden geben könnte. Außerdem ist es möglich, dass Wirtschaftsbeteiligte die Warendefinition falsch interpretiert und deshalb beschlossen haben, sich nicht als interessierte Parteien zu melden. Daher bedarf die in der Einleitungsbekanntmachung enthaltene Warendefinition einer weiteren Präzisierung hinsichtlich der Art und Weise der Messung der Viskosität und des Hydrolysegrads und der Bedingungen, unter denen die Messung erfolgt, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass sowohl die Viskosität als auch der Hydrolysegrad nach ISO 15023-2 gemessen werden.

Aus diesem Grund nimmt die Kommission in der vorliegenden Bekanntmachung eine Präzisierung der Definition der zu untersuchenden Ware vor.

Weitere Informationen sind in einem Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier enthalten.

1. Präzisierung hinsichtlich der zu untersuchenden Ware

In Abschnitt 2 der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 wurde die zu untersuchende Ware wie folgt beschrieben:

„Gegenstand dieser Untersuchung sind bestimmte Polyvinylalkohole (PVA) in Form von Homopolymer-Harzen mit einer Viskosität (gemessen in einer 4%igen Lösung) von mindestens 3 mPa·s, aber nicht mehr als 61 mPa·s und einem Hydrolysegrad von mindestens 80,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-% (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).“

Wie bereits festgestellt, hat die Untersuchung ergeben, dass diese Definition nicht genau genug war.

Aus diesem Grund hält es die Kommission für angezeigt, die Definition der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, wie folgt zu präzisieren:

„Poly(vinylalkohole), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend, in Form von Homopolymer-Harzen mit einer Viskosität (gemessen in einer 4%igen wässrigen Lösung bei 20 °C) von mindestens 3 mPa·s, aber nicht mehr als 61 mPa·s und einem Hydrolysegrad von mindestens 80,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-%, beide gemessen nach ISO 15023-2.“

Informationshalber werden weiter unten die entsprechenden KN- und TARIC-Codes angegeben.

Der Klarheit halber weist die Kommission darauf hin, dass diese Präzisierung sich nicht nennenswert auf die von der Kommission vorgenommene Analyse der Vorbringen betreffend Dumping und Schädigung auswirkt, da bei der Analyse der Untersuchungsgegenstand bereits zur Gänze abgedeckt wird.

(1) ABl. C 256 vom 30.7.2019, S. 4.

2. KN- und TARIC-Codes

Zur Vermeidung weiterer Missverständnisse nennt die Kommission außerdem die KN- und TARIC-Codes, die in Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 rein informationshalber angegeben wurden. Die untersuchte Ware wird unter folgenden Codes eingereiht: KN-Code ex 3905 30 00 (TARIC-Code 3905 30 00 91).

Wie zuvor werden die KN- und TARIC-Codes rein informationshalber angegeben.

3. Verfahren

Interessierte Parteien, die meinen, von dieser Präzisierung betroffen zu sein, oder die sich möglicherweise nicht gemeldet haben, weil sie meinten, von dem Verfahren nicht betroffen zu sein, werden aufgefordert, sich innerhalb von sieben Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Kommission zu melden, um gegebenenfalls weitere Beiträge zu übermitteln oder, sofern Interesse besteht, einen Fragebogen anzufordern.

Entsprechende Mitteilungen sind an eine der folgenden E-Mail-Adressen zu richten:

TRADE-AD654-PVA-INJURY@ec.europa.eu

TRADE-AD654-PVA-DUMPING@ec.europa.eu

Stellungnahmen und Beiträge, die auf diese Bekanntmachung hin eingehen, sowie etwaige weitere diesbezügliche Informationen werden in Form eines entsprechenden Vermerks in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier aufgenommen.
